



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Leitfaden Rückbau- und Entsorgungskonzept

-Anforderungen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Gelsenkirchen-

Anschrift:

Stadt Gelsenkirchen
Referat Umwelt
Abteilung technischer Umweltschutz
Team Immissionsschutz / Abfallwirtschaft
Goldbergstraße 84
45875 Gelsenkirchen

Ansprechpartner/In:

Svenja Stiller
Telefon: 0209/169-4230
Telefax: 0209/169-4812
Email: svenja.stiller@gelsenkirchen.de

Torsten Arnold
Telefon: 0209/169-3849
Telefax: 0209/169-4812
Email: torsten.arnold@gelsenkirchen.de

Leitfaden Rückbau- und Entsorgungskonzept

-Anforderungen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Gelsenkirchen-
-Stand: Juli 2013-

1. Einleitung

Ein unkoordinierter Rückbau von Gebäuden mit der "Abbruchbirne" wurde noch vor wenigen Jahren praktiziert und ließ eine Separierung der abgebrochenen Baumaterialien nicht zu, so dass die Abbruchabfälle gemischt beseitigt werden mussten. Dieses Vorgehen ist heute nicht mehr zulässig. Gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz tritt die Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen in den Vordergrund. So sind Abbruchabfälle auf der Baustelle getrennt zu erfassen, damit hiervon ein hoher Anteil verwertet werden kann. Schadstoffhaltige Materialien müssen vor dem Abbruch ausgebaut und anschließend nach Sorten (Holz, Ziegel, Beton usw.) getrennt werden. Eine Schadstoffverminderung durch Vermischen von belasteten und unbelasteten Bauabfällen ist nicht zulässig. Auch aus Gründen gestiegener Entsorgungspreise ist die getrennte Erfassung belasteter und unbelasteter Abfälle vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund ist speziell für den Rückbau von gewerblich genutzten Gebäuden sowie komplexen Verwaltungs-, und Wohngebäuden die Erarbeitung eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes häufig Auflage in der Abbruchgenehmigung. In einer Rückbauplanung werden die aus Bauwerksunterlagen und Gebäudebegehungen sowie Materialprobennahme gewonnenen Daten erfasst und daraus die technischen, logistischen und abfallrechtlichen Rahmenbedingungen eines kontrollierten Rückbaus geplant und dokumentiert. Die Erstellung eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes gewährleistet somit ein Höchstmaß an Rechts-, Kosten- und Planungssicherheit.

Im Zusammenhang mit der Erteilung von Abbruchgenehmigungen wird die untere Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Gelsenkirchen neben weiteren Fachämtern vom Referat Bauordnung und Bauverwaltung beteiligt. Die Fachämter formulieren Auflagen, die das Referat Bauordnung und Bauverwaltung in die Abbruchgenehmigung überträgt. Die untere Abfallwirtschaftsbehörde legt ihr Hauptaugenmerk auf die gemeinwohlverträgliche Entsorgung der gefährlichen Abfälle. Vor Anfertigung der Stellungnahme wird mindestens ein Ortstermin bei einem Rückbauprojekt wahrgenommen. Bei Verwaltungsgebäuden (> 2000 m³ umbauter Raum) und bei vormals gewerblich-industriell genutzten Gebäuden fordert die untere Abfallwirtschaftsbehörde ein Rückbau- und Entsorgungskonzept an.

Dieser Leitfaden soll den Bauherren helfen, einen Überblick über die Inhalte eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes zu erhalten.

Das Rückbau- und Entsorgungskonzept sollte zusammen mit dem Abbruchartrag, aber zumindest vor Beginn der Abbruchmaßnahme eingereicht werden, damit auftretende Fragen zur Abfallentsorgung frühzeitig erörtert werden können.

2. Gesetzliche Grundlagen

Wird jemand durch ein Rückbau- oder Abbruchvorhaben zum Abfallerzeuger oder –besitzer, so muss er sich auch im eigenen Interesse umfassend über seine gesetzlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten informieren.

Pflichten des Abfallbesitzers hinsichtlich der Getrennthaltung und Entsorgung von Bauabfällen ergeben sich unmittelbar aus bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie der kommunalen Abfallsatzung. Diese Pflichten konkretisieren sich in der Bau- bzw. Abbruchgenehmigung.

Aus abfallrechtlicher Sicht gelten die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Verordnungen für alle Abbruchmaßnahmen unabhängig von deren Größe, Art oder Genehmigungsbedürftigkeit.

2.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Stoffe und Materialien, die im Rahmen eines Gebäudeabbruchs entstehen, fallen unter den Abfallbegriff gemäß § 3 KrWG. Es wird zwischen *Abfällen zur Verwertung* und *Abfällen zur Beseitigung* unterschieden. Der Verwertung wird gemäß § 7 KrWG Vorrang vor der Beseitigung eingeräumt, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Abfälle sind getrennt zu erfassen, damit abhängig von der Abfallart eine möglichst hochwertige Verwertung erreicht werden kann. Gemäß § 8 KrWG handelt es sich nur dann um eine Verwertung, wenn der Hauptzweck der Maßnahme in der Nutzung des Abfalls und nicht in dessen Beseitigung liegt.

2.2 Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW)

Gemäß § 5 LAbfG NRW sind alle Abfälle aus Baumaßnahmen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für deren Verwertung erforderlich ist.

2.3 Rechtsverordnungen nach KrWG

Die Entsorgung der Abbruchabfälle ist unter Beachtung der nachfolgenden Rechtsverordnungen durchzuführen.

- 2.3.1 Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfall-Verzeichnis-Verordnung-AVV) vom 10.12.2001
- 2.3.2 Verordnung über die Entsorgung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) vom 15.08.2002
- 2.3.3 Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006
- 2.3.4 Verordnung zur Beförderungserlaubnis (Beförderungserlaubnisverordnung - BefErIV) vom 10.09.1996
- 2.3.5 Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19.06.2002
- 2.3.6 PCB/PCT-Abfallverordnung vom 26.06.2000

Entsprechend der Rechtsverordnungen 2.3.1 bis 2.3.2 sind die Abbruchabfälle vom Abfallerzeuger zu deklarieren. Die bei Abbruchmaßnahmen häufigsten Abfallarten

sind in der **Tabelle AVV** (Anlage) zusammengefasst und nach deren Gefährlichkeit gekennzeichnet. Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2.4 Abfallsatzung der Stadt Gelsenkirchen

In § 17 KrWG sind Überlassungspflichten für Abfälle festgelegt. Die Abfallsatzung der Stadt Gelsenkirchen regelt auf dieser Basis, unter welchen Bedingungen diese Abfälle den jeweiligen Anlagen gegen Entgelt anzudienen sind. Eine Überlassungspflicht ist vorrangig zu prüfen. Erst wenn diese nicht besteht, darf ein alternativer Entsorgungsweg gewählt werden.

Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen müssen die Vorschriften gemäß § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einhalten.

Abfälle, die der Beseitigung zugeführt werden und in der Anlage 1 der Abfallsatzung aufgeführt sind, unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang. Hierfür besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, da sonst die Entsorgungssicherheit, der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung gefährdet würde.

Abfälle zur Verwertung können in einer frei gewählten Anlage entsorgt werden, sofern die Anlage hierfür zugelassen ist. Etwaige Nachweispflichten bleiben jedoch unberührt.

ACHTUNG: Die Verantwortung des Abfallerzeugers für eine gemeinwohlverträgliche Entsorgung endet nicht mit der Übergabe des Abfalls an den Beförderer!

Die Stadt Gelsenkirchen nutzt zurzeit folgende Entsorgungsanlagen:

1. Müllheizkraftwerk Essen-Karnap, Essen
2. Zentraldeponie Emscherbruch, Gelsenkirchen
3. Rohstoffrückgewinnungszentrum Ruhr (RZR Herten), Herten
4. Aufbereitungsanlage für Baurestmassen Hafen Grimberg, Gelsenkirchen

3. Inhalt und Aufbau des Rückbau- und Entsorgungskonzeptes

Rückbau- und Entsorgungskonzepte sind so unterschiedlich wie Gebäude und ihre nutzungs- und baustoffbedingten Verunreinigungen. Der nachfolgende schematische Aufbau des Rückbau- und Entsorgungskonzeptes ist eine Hilfestellung für den Bauherrn und ist inhaltlich und formal auf das betreffende Gebäude anzupassen. In der Regel beauftragt der Bauherr erfahrene Gutachter mit der Erstellung des Rückbau- und Entsorgungskonzeptes, zumal neben der Gebäudehistorie eine qualifizierte Probennahme sowie bewertende Analytik des abzubrechenden Materials als Grundlage dienen. Das Rückbau- und Entsorgungskonzept gibt dem Abbruchunternehmer prinzipielle Vorgaben zum Rückbau. Erst wenn die Vergabe erfolgt, die Rückbautechniken festgelegt und konkrete Entsorgungswege ausgewählt wurden, kann das Konzept ergänzt werden.

vor Abbruchbeginn

3.1 Durchführung der Abbruchmaßnahme

- 3.1.1 Einleitung (Hintergründe zum Vorhaben, Grundstücksbeschreibung)
- 3.1.2 Beschreibung der Abbruchmaßnahme
- 3.1.3 Darstellung des zeitlichen Abbruchverlaufes

3.2 Gebäudedarstellung

- 3.2.1 Topographische Karte
- 3.2.2 Lageplan
- 3.2.3 Grundriss- und Schnittzeichnungen
- 3.2.4 Fotos der abzubrechenden Gebäude
- 3.2.5 Dokumentation über Bau- und Nutzungsgeschichte
- 3.2.6 Prüfung des Kontaminationsverdachtes (siehe Anlage **Formular**)

3.3 Verwertung und Beseitigung von Abfällen

- 3.3.1 Detailliertes Kataster der anfallenden Abfälle
 - 3.3.1.1 Beschreibung der schadstoffbelasteten Bauteile nach Beschaffenheit und Vorkommen (Gebäude- und Raumzuordnung)
 - 3.3.1.2 Deklarationsanalytik; Analytik der enthaltenen Schadstoffe und deren Bewertung (als Grundlage für die Einstufung der Abfälle nach Abfallverzeichnisverordnung –AVV-)
 - 3.3.1.3 Zuordnung der jeweiligen Abfallart zu Abfallschlüsselnummer und Abfallbezeichnung nach AVV
 - 3.3.1.4 Geschätzte Menge der jeweiligen Abfallart
 - 3.3.1.5 Darstellung des geplanten Entsorgungsweges je Abfallart
 - 3.3.1.6 Entsorgungsnachweise (sofern Entsorger bereits ausgewählt)

nach Beendigung der Abbruchmaßnahme

3.4 Abschlussbericht

- 3.4.1 Kurze Darstellung über Beendigung der Abbruchmaßnahme
- 3.4.2 Beschreibung eventueller Abweichungen bei der Durchführung
- 3.4.3 Darstellung der Entsorgungswege je Abfallart
 - 3.4.2.1 Anschrift des Beförderers
 - 3.4.2.2 Anschrift des Entsorgungsunternehmens
 - 3.4.2.3 Art und Adresse der Entsorgungsanlage
 - 3.4.2.4 Behandlungsart des jeweiligen Abfalls
 - 3.4.2.5 Begründung für den Fall, dass verwertbare Abfälle beseitigt werden
 - 3.4.2.6 Entsorgungsnachweise (falls noch nicht eingereicht)
 - 3.4.2.7 Durchschriften der Begleit- und Übernahmescheine

4. Was sonst noch zu beachten ist

Neben den abfallwirtschaftlichen Anforderungen werden im Rahmen von Abbruchmaßnahmen meistens auch Belange der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes berührt. Dies ist besonders bei zu entsiegelnden Flächen zu beachten. Hier muss geprüft werden, ob es sich bei der Fläche um einen Altlastenstandort handelt und durch den Rückbau Schadstoffe in den Untergrund versickern können. Bei Bodenbelastungen und Bodenaushub ist die untere Bodenschutzbehörde der Stadt Gelsenkirchen zuständig. Sollten wassergefährdende Stoffe vorhanden sein (z.B. Abscheiderinhalte, Transformatorenöle, Tankinhalte) oder wird eine Baugrube mit Recyclingmaterial aufgefüllt, so ist die untere Wasserbehörde der Stadt Gelsenkirchen zu informieren. Bei nahezu jeder Abbruchmaßnahme werden auch Stäube oder Lärm entstehen, für die die untere Immissionsschutzbehörde zuständig ist. Entsprechende Maßnahmen oder Untersuchungen sind deshalb mit den genannten Fachbehörden abzustimmen.

Anlagen